

Tausch, Cornelia

Article — Published Version

Schutz der geistigen Eigentumsrechte: Ein Plädoyer für ein nutzerfreundliches Urheberrecht

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Tausch, Cornelia (2008) : Schutz der geistigen Eigentumsrechte: Ein Plädoyer für ein nutzerfreundliches Urheberrecht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 88, Iss. 12, pp. 771-775,
<https://doi.org/10.1007/s10273-008-0872-9>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/43019>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Geistige Eigentumsrechte – Motor oder Bremse der Wirtschaftsentwicklung?

Neues Wissen ist ein knappes ökonomisches Gut und stellt eine wichtige ökonomische Wachstumsdeterminante dar. Der Schutz der geistigen Eigentumsrechte muss effizient austariert werden. Der temporäre Schutz gibt einerseits Anreize für weiteres Forschen, weil durch ihn Monopolgewinne erzielt werden können. Andererseits kann die weitere wissenschaftliche Entwicklung aber auch gebremst werden, wenn grundlegende Erkenntnisse geschützt werden. Wie ist der Schutz der geistigen Eigentumsrechte aus Sicht der Verbraucher, der Unternehmen und der Entwicklungsländer zu beurteilen?

Julian Eckl

Die Schranken des Immaterialgüterrechts als Garant für ökonomische Entwicklung

Wissenschaftler verbringen einen großen Teil ihrer Zeit mit einer von zwei Aktivitäten: Lesen und Schreiben – dem Konsumieren und Produzieren von Texten. Eine dieser beiden Aktivitäten ist für viele seit dem 1. Januar 2008 ein gutes Stück aufwendiger geworden. An diesem Tag ist in Deutschland eine Urheberrechtsnovelle in Kraft getreten, die den Austausch von urheberrechtlich geschützten Dokumenten mit neuen Auflagen bedacht hat.¹ Diese Auflagen haben dazu geführt, dass die Lieferung von Dokumenten aus Bibliotheken nicht nur teurer, sondern auch noch langsamer und weniger komfortabel geworden ist. Während man sich die Dokumente bis Ende

2007 schnell und bequem als digitale Datei per E-Mail liefern lassen konnte, erhält man jetzt in erster Linie eine Papierfotokopie mit der Post zugestellt. Wenn dabei, wie in meinem Falle, auch noch eine nationale Grenze überschritten werden muss (in die Schweiz), kann der zeitliche Unterschied zwischen der alten und der neuen Methode schnell bei annähernd einer Arbeitswoche liegen. Die Veränderung der rechtlichen Ordnung hat somit einige der Errungenschaften der sogenannten Informationsgesellschaft hinfällig gemacht; betroffen sind davon nicht nur Personen, die in Deutschland arbeiten, sondern jeder, der auf Dokumente aus deutschen Bibliotheken angewiesen ist.

Problemstellung

Diese Veränderungen im wissenschaftlichen Alltag sind aus mehreren Gründen für das vorliegende Zeitgespräch zum Thema „Geisti-

ge Eigentumsrechte – Motor oder Bremse für die Wirtschaftsentwicklung?“ instruktiv.

- Erstens zeigt sich, dass die in den Diskussionen häufig gezogene Grenze zwischen Produzenten (den vermeintlichen „Eigentümern“) und Konsumenten (der vermeintlichen „Bedrohung“) selten durchgehalten werden kann. Wissenschaftler lesen Texte, die von anderen Wissenschaftlern geschrieben wurden, um Texte zu schreiben, die wiederum Wissenschaftler lesen werden – sie sind sowohl Produzenten als auch Konsumenten von Texten.
- Zweitens sind sie gewöhnlich nicht mit den Rechteinhabern gleichzusetzen, da sie einen Großteil ihrer Rechte an den veröffentlichenden Verlag abtreten. Aus diesen Gründen ist die Produzenten-Konsumenten-Dichotomie in einem doppelten Sinne irreführend.

¹ H. Dambreck: Deutschen Forschern blüht Zukunft mit Fax und Papierkopien, Spiegel Online, zuletzt besucht am 1.12.2008 unter <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,492954,00.html>, 6.7.2007; subito (ohne Datum) Urheberrecht, zuletzt besucht am 1.12.2008 unter <http://www.subito-doc.de/index.php?lang=de&mod=pasge&pid=Urheberrecht2>.

Weiter unterliegt die Produktion und die Verwertung wissenschaftlicher Texte unterschiedlichen Zielvorgaben. Während es beispielsweise aus der Sicht der Rechteinhaber wünschenswert sein dürfte, einen möglichst hohen monetären Gewinn zu erzielen, kann man davon ausgehen, dass die meisten Autoren einen möglichst hohen Verbreitungsgrad ihrer Werke anstreben. In vielen Fällen stehen sich diese Ziele diametral entgegen und in diesem Sinne wird die aktuelle Gesetzesänderung weniger den Bedürfnissen der Wissenschaftler als den Anliegen der Verlage gerecht.

Darüber hinaus wird an diesem Beispiel auch deutlich, dass man den sogenannten „Schutz des geistigen Eigentums“ auf keinen Fall in eine Je-desto-Beziehung mit (ökonomischer) Entwicklung bringen kann: Selbst wenn man davon ausgeht, dass „geistiges Eigentum“ eine wünschenswerte Institution darstellt, führt ein Mehr an „geistigem Eigentum“ nicht automatisch zu einem Mehr an Innovation. Das Problem des Zugangs zu wissenschaftlichen Forschungsergebnissen hat im Gegenzug denjenigen Stimmen Auftrieb verliehen, die sich schon seit längerer Zeit dafür einsetzen, die gängigen Veröffentlichungs- und Geschäftsmodelle im Hinblick auf einen möglichst freien Zugang zu überdenken (Schlagwort: Open Access). Diese Forderungen erinnern uns daran, dass es immer gilt, sich rechtliche, technologische und wirtschaftliche Alternativen vor Augen zu halten, wenn die Rolle des „Schutzes des geistigen Eigentums“ diskutiert werden soll.

Im vorliegenden Essay wird die These vertreten, dass wir am ehesten eine Bremswirkung für ökonomische Entwicklung erzielen wer-

den, wenn wir uns zu sehr auf die Frage des „Schutzes des geistigen Eigentums“ versteifen. Es ist insbesondere zu befürchten, dass unser Einfallsreichtum im Hinblick auf Geschäftsmodelle beeinträchtigt wird, welche die besonderen Potentiale immaterieller Güter nutzen und nicht unbedingt zu Monopolsituationen führen.

Die Argumentation erfolgt in diesen Schritten: Zunächst wird gefragt, worum es sich beim „geistigen Eigentum“ handelt, womit es begründet wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Dabei wird deutlich werden, dass der Begriff „Immaterialgüterrecht“ wegen der Besonderheiten immaterieller Güter generell vorzuziehen ist. Schließlich kann dann die Ausgangsfrage umformuliert und diskutiert werden, unter welchen Bedingungen das Immaterialgüterrecht weniger Ge-

fahr läuft, den Spielraum für technische Entwicklungen und neue Geschäftsmodelle einzuschränken.

Die transformative Wirkung „geistigen Eigentums“

Beim Begriff „geistiges Eigentum“ handelt es sich um eine Metapher, welche die Bestrebungen zum Ausdruck bringt, im Bereich von Wissen und Ideen, d.h. im immateriellen Bereich, Verhältnisse zu schaffen, die in Analogie zur materiellen Welt gedacht und umgesetzt werden. Wie andere Metaphern auch betont sie die Gemeinsamkeiten und marginalisiert die Unterschiede zwischen den beiden Bereichen.

Darüber hinaus werden auch die Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Formen des „geistigen Eigentums“ übergangen. Diese verdrängten Unterschiede sind allerdings für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellung von zentraler Bedeutung und verdienen daher eine genauere Betrachtung. Zunächst werden die Besonderheiten immaterieller Güter diskutiert und gezeigt, wie diese durch das „geistige Eigentum“ beeinflusst werden, bevor im zweiten Schritt anhand einer Gegenüberstellung von Patent- und Urheberrecht die Varianz innerhalb des „geistigen Eigentums“ herausgestellt wird.

Ein zentraler Unterschied zwischen materiellen und immateriellen Gütern liegt in der sogenannten Ubiquität der letzteren. Damit wird der Umstand ausgedrückt, dass immaterielle Güter „nirgends real belegen und überall auf der Welt gleichzeitig und wiederholt nutzbar“ sind.² Mit anderen Worten handelt es sich dabei potentiell um öffent-

Die Autoren unseres Zeitgesprächs:

Julian Eckl, 32, M.A., ist Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationale Beziehungen des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität St. Gallen.

Cornelia Tausch, 42, Dipl.-Volkswirtin ist Leiterin des Fachbereichs Wirtschaft und Internationales beim Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Dr. Oliver Koppel, 33, ist Mitarbeiter beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln.

Dr. Klaus Liebig, 40, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) in Bonn.

² C. J. Hermes: TRIPS im Gemeinschaftsrecht: Zu den innergemeinschaftlichen Wirkungen von WTO-Übereinkünften, Berlin 2002, S. 23.

liche Güter, die sich bekanntlich dadurch auszeichnen, dass sie bei der Verwendung nicht verbraucht werden und dass es schwierig ist, andere davon auszuschließen. Die Eigenschaft der Nicht-Ausschließbarkeit ist jedoch nicht statisch. Vielmehr ist es möglich, immateriellen Gütern durch die Vergabe von „geistigen Eigentumsrechten“ die Eigenschaften von Klubgütern zukommen zu lassen, die sich ebenfalls durch Nicht-Verbrauch/Nicht-Rivalität auszeichnen, von denen man jedoch im Gegensatz zu öffentlichen Gütern andere Personen ausschließen kann.

Diese transformative Wirkung der „geistigen Eigentumsrechte“ stellt den Kern der ökonomischen Begründung dieser Rechte dar. Um zu verhindern, dass immaterielle Güter, die als öffentliche Güter immer von Trittbrettfahrern genutzt werden können, nicht ausreichend bereitgestellt werden, müssen sie nach dieser Argumentation in Klubgüter umgewandelt werden; so wird sichergestellt, dass die Produktionskosten gedeckt und Profite erzielt werden können.

Aus diesen Überlegungen zeigt sich eine ambivalente Eigenschaft immaterieller Güter: Während die Produzenten fürchten müssen, dass niemand für diese Güter bezahlt, wenn sie die Eigenschaften von öffentlichen Gütern aufweisen, stellen sie umgekehrt eine annähernd unerschöpfliche Einnahmequelle dar, wenn sie als Klubgut organisiert werden, da die Stückkosten meistens gegen Null gehen und da wegen des Monopolcharakters des „geistigen Eigentums“ mitunter keine Konkurrenz zu befürchten ist.

Aus gesellschaftlicher Perspektive ist die Situation ähnlich ambivalent: Einerseits erscheint es sinn-

voll, die Produktion immaterieller Güter zu unterstützen, andererseits wäre es aber auch wünschenswert, einen möglichst unkomplizierten Zugang zu diesen zu ermöglichen.

Neben der ökonomischen gibt es auch noch eine sogenannte moralische Begründung. Diese zielt weniger auf monetäre Entschädigung als auf Anerkennung ab. Aus dieser Perspektive sollten die Produzenten von immateriellen Gütern ein Anrecht darauf haben, als die Schöpfer ihres Werkes oder ihrer Erfindung genannt zu werden.

In vielen Fällen ergänzen sich die ökonomische und die moralische Begründung relativ problemlos. In anderen Fällen zeigen sie jedoch in unterschiedliche Richtungen. So stand bei den eingangs erwähnten Dokumentenlieferdiensten niemals außer Frage, dass die Autoren der Texte genannt werden sollten; vielmehr ging es um die wirtschaftliche Frage, ob den Rechteinhabern durch die Dokumentenlieferdienste ein Gewinnausfall entsteht.

Unabhängig von der konkreten Begründung für „geistiges Eigentum“ ergeben sich daraus einige Konsequenzen, die es stark vom klassischen Privateigentum unterscheiden. Während sich der am römischen Konzept des *dominium* orientierte Eigentumsbegriff darauf konzentriert, den privaten Bereich gegenüber den Mitbürgern einerseits und dem Staat andererseits abzugrenzen, beinhaltet das „geistige Eigentum“ die Möglichkeit in den privaten Bereich anderer zu intervenieren.³ Dies erklärt sich dadurch, dass sich das „geistige Eigentum“ nicht auf ein konkretes Einzelobjekt sondern auf eine Klasse von Objekten bezieht, in denen sich das abstrakte Objekt materia-

lisiert, auf welches sich das „geistige Eigentum“ bezieht. Aus diesem Grunde bleiben materielle Güter, in denen sich „geistiges Eigentum“ materialisiert, in einem gewissen Aspekt „Eigentum“ des Rechteinhabers, auch wenn das Objekt selbst den Eigentümer gewechselt hat. Wie sich die beim Rechteinhaber verbleibenden Rechte konkret auswirken, hängt eng mit der Art des „geistigen Eigentums“ zusammen, auf der sie basieren.

Patent- und Urheberrecht

Zwei zentrale Formen des „geistigen Eigentums“ sind das Urheberrecht und das Patentrecht. Durch das Urheberrecht werden künstlerische Werke insbesondere aus den Bereichen der Literatur, Musik, bildenden Kunst und Wissenschaft geschützt. Der Schutz ist in dem Sinne konkret, dass er sich genau auf die Ausführung und nicht auf ein generelles Muster bezieht; er ist in dem Sinne abstrakt, dass er sich nicht nur auf diese eine Ausführung sondern auch auf Vervielfältigungen des Werkes bezieht.

Demgegenüber bezieht sich das Patentrecht auf eine neue und industriell anwendbare Erfindung, welche eine technische Problemlösung bietet. Der Schutz durch das Patentrecht ist insofern abstrakter als der Schutz durch das Urheberrecht, da die vorgeschlagene Lösung meist auf verschiedenen Wegen implementiert werden kann.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen Urheber- und Patentrecht liegt darin, dass der Urheberrechtsschutz mit der Erschaffung des Werkes entsteht, während der Patentschutz erst beantragt werden muss. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Formen des „geistigen Eigentums“ sind unter anderem Ausdruck dafür, dass

³ P. Drahos: A Philosophy of Intellectual Property, Aldershot 1996.

die Monopol-Problematik, die Behinderung des Wettbewerbs und die damit einhergehende Marktmacht, bei Patenten viel mehr zu Tage treten als bei urheberrechtlich geschützten Werken. Gleichzeitig wird das Patentrecht in erster Linie als wirtschaftspolitisches Instrument verstanden und dementsprechend rein ökonomisch begründet, wohingegen beim Urheberrecht die oben genannten moralischen Aspekte ebenfalls eine gewichtige Rolle spielen.

Obwohl Urheberrecht und Patentrecht im mittelalterlichen Privilegienwesen einen gemeinsamen Ursprung hatten, trennten sich ihre Wege eine Zeit lang weitgehend. Erst die technologischen und rechtlichen Veränderungen des 20. Jahrhunderts haben dazu geführt, dass sich diese beiden Formen des „geistigen Eigentums“ in manchen Bereichen überlappen können.

Besonders auffallend sind diese Entwicklungen im Bereich der Software. Software fällt zwar grundsätzlich unter den Schutz des Urheberrechts, allerdings hat sich gezeigt, dass einige Patentämter in zunehmendem Maße Patente auf sogenannte „softwareimplementierte Erfindungen“ vergeben, obwohl nach der Europäischen Patentübereinkunft Software explizit von der Patentierbarkeit ausgeschlossen wird.⁴

Das interessante Problem, das sich hieraus ergeben kann, ist, dass jemand ein Programm schreiben könnte, das zwar urheberrechtlich geschützt wäre, aber

womöglich umgekehrt das Patent eines anderen verletzt, der für die Lösung des zugrundeliegenden Problems bereits ein Patent angemeldet hat. Zum einen zeigt sich hier erneut der deutliche Unterschied, zum Eigentum an materiellen Gütern, das auf eine Trennung zwischen *meum* und *tuum*, zwischen meinem und deinem Eigentum hinausläuft, während „geistiges Eigentum“ zu einer komplizierten Überlappung und Ausdifferenzierung von privaten Herrschaftsbereichen führt. Zum anderen sind die politischen Konflikte, die sich im Umfeld der „Softwarepatente“ ergeben haben, für unsere Diskussion relevant.

Daran wird deutlich, dass es hier nicht um einen Konflikt zwischen der Softwareindustrie und deren Konsumenten geht. Vielmehr liegt hier eine Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Geschäftsmodellen vor. Während die Produzenten von sogenannter proprietärer Software argumentieren, dass sie Patentschutz dringend benötigen, machen die Produzenten von Open Source Software deutlich, dass sie keinen Patentschutz für Software wünschen und ihn sogar als eine Gefahr für die Entwicklung neuer Software sehen.

Grob gesprochen, erklärt sich das unter anderem dadurch, dass erstere Software in Analogie zu materiellen Gütern als einzelne Objekte verkaufen, während sich letztere in erster Linie über Dienstleistungen finanzieren. Was festzuhalten bleibt, ist erstens, dass „geistiges Eigentum“ zu sich überlappenden Ansprüchen führt, und zweitens, dass es verschiedene Geschäftsmodelle für die Produktion immaterieller Güter gibt und diese nicht in gleicher Weise auf „geistiges Eigentum“ angewiesen sind.

Expansion des Schutzes

Neben diesen Punkten gibt es noch einen weiteren Aspekt, der nicht genügend Beachtung findet, wenn wir unsere Diskussionen auf den „Schutz des geistigen Eigentums“ beschränken. Dabei handelt es sich um die strittige Frage, welche immateriellen Güter überhaupt geistiges Eigentum werden können und unter welchen Bedingungen dies der Fall ist. In starkem Kontrast zur dominanten Rhetorik von der Bedrohung des „geistigen Eigentums“ können wir in diesem Bereich eine erhebliche Expansion feststellen, die einerseits durch Gesetzesänderungen und andererseits durch technologische Entwicklungen zustande gekommen ist. Mit anderen Worten geht es nicht nur um eine Durchsetzung, sondern auch um eine Intensivierung und Extensivierung des Schutzes. Die Intensivierung zeigt sich beispielsweise daran, dass die Länge der Schutzdauer immer wieder ausgedehnt wurde; die Extensivierung zeigt sich daran, dass immer mehr Gebiete unter das „geistige Eigentum“ fallen oder für bestehende Bereiche neue Rechte abgeleitet werden.

Da der Begriff des „geistigen Eigentums“ die Tendenz hat, die gewichtigen Unterschiede zwischen der materiellen und der immateriellen Welt zu verwischen und lediglich die Frage des Schutzes in den Vordergrund stellt, während das Problem, was überhaupt geschützt werden soll, ausgeblendet wird, schließe ich mich inzwischen der Position derjenigen Autoren an, die dafür plädieren den erfahrungsnahen aber suggestiven Begriff des „geistigen Eigentums“ durch den erfahrungsfernen und umständlichen Begriff des Immaterialgüterrechts zu ersetzen, der bei den

⁴ J. Eckl: Die Auseinandersetzungen über die EU-„Softwarepatent“-Richtlinie als Testfall für demokratische Beteiligungsmöglichkeiten an der Gestaltung der internationalen politischen Ökonomie, das Papier wurde auf der offenen Tagung der Sektion internationale Politik der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft in Mannheim am 7. Oktober 2005 vorgestellt.

Juristen schon lange etabliert ist.⁵ Vor dem Hintergrund dieses technokratischen Begriffs scheint sich außerdem ein Aspekt diskutieren zu lassen, der bei den Auseinandersetzungen über „geistiges Eigentum“ schnell vergessen wird: Die Schranken des Immaterialgüterrechts. Mit einer Würdigung dieser Schranken als konstitutiven Teil dieses Rechtsgebietes möchte ich den vorliegenden Essay beenden.

Schranken des Immaterialgüterrechts

Die Bestimmung der Schranken des Immaterialgüterrechts in seinen unterschiedlichen Formen ist notwendig, um die Probleme zu reduzieren, die sich ergeben, wenn man ausschließliche Rechte an immateriellen Gütern vergibt.

Beispielsweise wurde in den vorangegangenen Diskussionen deutlich, dass das Patentrecht wegen des höheren Abstraktionsgrades diese Probleme stärker verkörpert als das Urheberrecht; diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass die Schutzdauer bei ersterem noch stärker beschränkt ist als bei letzterem: Während ein

⁵ C.P. Rigamonti: Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts, Baden-Baden 2001.

Patentschutz 20 Jahre nach der Anmeldung andauert und damit schon zu Lebzeiten des Erfinders/der Erfinderin auslaufen kann, beträgt die Schutzdauer im Falle des Urheberrechts 70 Jahre nach dem Tod des Autors/der Autorin. Neben dieser gemeinsamen Beschränkung finden sich auf beiden Gebieten noch eine Reihe weiterer Schranken, die das Immaterialgüterrecht überhaupt zu einer sinnvollen Einrichtung machen. So ermöglicht es das Zitatrecht erst, dass Autoren/Autorinnen aufeinander Bezug nehmen können, indem sie als Zitat gekennzeichnete Textpassagen in ihre eigenen Texte übernehmen, ohne davor um Erlaubnis fragen oder dafür bezahlen zu müssen.

Es sollte vielleicht betont werden, dass der Begriff „Schranke“ hier nicht im streng juristischen Sinne verwendet wird und sich nicht nur auf die in den einschlägigen Gesetzen als Schranken bezeichneten Passagen bezieht. Vielmehr gilt es, auch die beschränkende Wirkung anderer Passagen zu betonen. So schließt die Formulierung „Erfindung“ im Patentrecht implizit „Entdeckungen“ von der Patentierbarkeit aus und eine strenge Anwen-

dung der bestehenden Kriterien zur Erteilung von Patenten ermöglicht es, sogenannte „Trivialpatente“ zu verhindern.

Eine Diskussion der Schranken des Immaterialgüterrechts ist mindestens aus zwei Gründen überfällig. Erstens geraten diese jedes Mal unter Beschuss, wenn eine Gesetzesänderung ansteht. Zweitens erinnert sie uns daran, dass Rechte an immateriellen Gütern im Hinblick auf ein öffentliches Interesse vergeben werden, das anders als im mittelalterlichen Privilegienwesen, aus dem sich das Immaterialgüterrecht entwickelt hat, auch in Zukunft nicht in Vergessenheit geraten darf. In diesem Sinne wäre es vielleicht an der Zeit, neue Schranken zu entwickeln, welche ein Gegengewicht zur beobachtbaren Konzentration von Rechten an immateriellen Gütern bilden und damit verhindern können, „dass der Wettbewerb nicht ordnungsgemäß funktioniert“.⁶

⁶ Europäische Kommission: Kartellrecht: Verzögerungstaktiken der Pharmaunternehmen kommen die Gesellschaft teuer zu stehen – Kommission legt Zwischenbericht über Untersuchung des Pharmasektors vor, Press Release IP/08/1829, zuletzt besucht am 1.12.2008 unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1829&format=HTML&aged=0&language=DE&uiLanguage=en>, 28.11.2008.

Cornelia Tausch

Schutz der geistigen Eigentumsrechte – ein Plädoyer für ein nutzerfreundliches Urheberrecht

Eine technische und soziale Revolution stand am Anfang des Urheberrechts. Die Erfindung des Buchdrucks ermöglichte die im Vergleich zu den vorherigen Möglichkeiten geradezu massenhafte Verbreitung eines Werkes.

Wirtschaftsdienst 2008 • 12

Das Urheberrecht entstand im Spannungsverhältnis von Autoren und verwertenden Unternehmen, den neu aufstrebenden Druckereien, die mit ihrer Technologie die Schnittstelle zur Verbreitung der Werke besaßen und sich ihr

Geschäftsmodell sowohl regional als auch gegenüber den Autoren sichern wollten. Erst langsam entwickelte sich ein differenzierteres Konzept, das sowohl den Autoren als auch der Gesellschaft stärkere Rechte einräumte.

771

Vom Grundsatz her ist das Urheberrecht darauf angelegt, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen der Urheber, der Verwertenden und der Gesellschaft. So unterteilt sich das Urheberrechtsgesetz in Bestimmungen über die Urheberpersönlichkeitsrechte, die Verwertungsrechte und die Schrankenbestimmungen. Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen die ideellen Belange des Kreativen, des Urhebers des Werks, wie zum Beispiel das Recht zur Erstveröffentlichung oder Namensnennung. Die Verwertungsrechte schützen die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und der Inhaber von Nutzungsrechten. Die Schrankenbestimmungen sollen die Interessen der Gesellschaft sowie die Sozialbindung des Eigentums sichern und befreien von der urheberrechtlichen Zustimmungspflicht oder Vergütungspflicht. Hierzu zählen zum Beispiel das Zitierrecht oder die Erlaubnis zur Privatkopie. Letztere wäre ohnehin nicht vollständig kontrollierbar gewesen, und so wurde ein finanzieller Ausgleich überlegt, der den Verzicht auf die Vergütungspflicht kompensieren soll. Das System der heute noch erhobenen Pauschalabgaben auf Geräte und Medien wurde geschaffen, die die Verwertungsgesellschaften wie zum Beispiel die VG Wort an die Rechteinhaber verteilen.

In der „analogen Zeit“ waren die Urheberrechte für die Nutzer gesetzlich definiert und im Alltag recht einfach zu handhaben. Bücher wurden gekauft, auch mehrfach gelesen, sogar verliehen und wieder verkauft. Schallplatten wurden gehört und für das Auto auf Kassetten kopiert. Der übliche Konsum, Verleih und Verkauf der geschützten Werke war gesetzlich geregelt und legal möglich.

Urheberrecht und neue Medien

Wieder ist eine technische und soziale Revolution Ursache für die aktuell erheblichen Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung des Urheberrechts und der Verteilung des daraus entstehenden Nutzens. Die Digitalisierung der Produkte und ihrer Verbreitung über CDs oder zunehmend über das Internet lässt das Urheberrecht in die Alltagswelt der Konsumenten hereinbrechen. Es existieren kaum Konsumhandlungen in der digitalen Welt, die nicht vom Urheberrecht tangiert sind.

Die verwertenden Unternehmen entdeckten die Digitalisierung als Chance. Urheberrechtlich geschützte Werke nutzende Produkte wie CDs und DVDs mit Musik, Hörbüchern oder Filmen werden in einer neuen technischen Qualität und Reproduzierbarkeit gefertigt. Neue Werksarten, wie u.a. die Software als notwendige Voraussetzung zum vielfältigen Einsatz der Computer, weiten das Urheberrecht auf weitere Produkte aus. Effiziente Kompressionsverfahren und höhere Übertragungsraten machen das Internet zum konkurrierenden Träger- und Übertragungsmedium der neuen Produkte.

Dem Konsumenten bietet die Digitalisierung eine unglaubliche Vielfalt neuer Inhalte und Dienstleistungen, die er je nach Präferenz oder örtlicher Gegebenheit über technische Geräte wie Computer, MP3-Geräte oder Handys nutzen kann, jedenfalls in der Theorie. Nicht nur technische sondern insbesondere juristische Barrieren setzen dieser Freiheit immer wieder Grenzen.

Das Internet selbst ist ein Medium, in dem urheberrechtlich geschützte Produkte veröffentlicht werden, und so müssen auch hier regelmäßige urheberrechtliche und

andere Bestimmungen berücksichtigt werden. Im Web 2.0 verwischen nun auch noch die Grenzen zwischen der Nutzung der Inhalte und Dienstleistungen auf der einen Seite und dem Erschaffen neuer Inhalte auf der anderen Seite. Blogs und Rezensionen, Galerien selbst aufgenommener Fotos und Videos, sowie Beiträge sozialer Netzwerke ergänzen die traditionellen Homepages. Über das Clouded computing wird die Software nicht auf dem Computer sondern im Internet zur Verfügung gestellt. Die Nutzer haben das Presserecht, das Urheberrecht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen, durch die sie nicht nur zusätzliche Verantwortung tragen. Durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dienstleistungen im Internet sichern sich immer wieder Anbieter die Rechte an dort von den Nutzern generierten und eingestellten Inhalten. Das Urheberrecht der Nutzer wird ihnen im Kleingedruckten abgenommen.

Diese Entwicklung führt zu einem Spannungsverhältnis zwischen Nutzern und dem Urheberrecht. Die digitale Welt schafft viele interessante Möglichkeiten, Inhalte zu erstellen, diese zu bearbeiten und zu verbreiten. Diese Möglichkeiten werden aber zunehmend durch die sogenannte Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft eingeschränkt, die digitale Nutzung unterliegt inzwischen strengeren Regeln als die Nutzung in der analogen Welt. Zielsetzung der vielen Urheberrechtsinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene ist es, die Rechte der verwertenden Unternehmen effektiver zu schützen, während die der Nutzer, Konsumenten wie Wissenschaftler, dabei eingeschränkt werden. Neue Schutzrechte wie das Online-Recht in § 19a UrhG wer-

den geschaffen, neue Werkarten einbezogen, während die Schrankenbestimmungen eingeschränkt oder über technische Schutzmaßnahmen ausgehebelt werden. Die Interessen der Allgemeinheit und kollidierende Grundrechte wie z.B. die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit sowie die Freiheit des Wettbewerbs finden in der Ausgestaltung des neuen Urheberrechts weniger Berücksichtigung.

Beschränkungen werden durch die Anbieter definiert

Die Verbraucher sehen sich in der digitalen Welt aber nicht allein mit den Vorschriften des Urheberrechts konfrontiert. Unabhängig von den Medien, ob bei Musikdownloaddiensten, elektronischen Verlagsangeboten, Online-Archiven oder digitalen Ton- und Bildträgern, bei Software und eBooks: restriktive Geschäftsbedingungen beschneiden die gesetzlich erlaubten Nutzungen.

Während die Nutzung der analogen Medien in der Regel allein durch das Gesetz geregelt wurde, geschieht dies zunehmend durch die von den Anbietern digitaler Produkte und Dienstleistungen vorgegebenen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kauf und das Lesen eines gedruckten Buches wurden bislang nicht dadurch begonnen, dass im Buchdeckel die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages akzeptiert werden mussten. Wird dieses gleiche Buch digital erworben, sind derartige Allgemeine Geschäftsbedingungen jedoch die Regel. Bereits das Betreten des virtuellen Buchladens unterliegt den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens. Für die eigentliche Nutzung des elektronischen Buches sind weitere

Produkte notwendig, wie ein technisches Gerät und dessen Software, deren Nutzung wiederum Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen.

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. hat Till Kreuzer 2006 untersucht, wie sich die Nutzungs- und Lizenzbedingungen auf die Rechte der Verbraucher auswirken.¹ Die Studie zeigte, dass die auf dem Markt eingesetzten Nutzungs- und Lizenzbedingungen vorrangig dazu bestimmt sind, gesetzlich vorgesehene oder bis dato übliche Nutzungsbefugnisse zu beschneiden.

Gemessen an den Kosten für Produktion und Transfer der Produkte werden im Vergleich zu eventuell vorhandenen physischen Medien oft hohe Preise gefordert, und gleichzeitig wird die Nutzung gegenüber dem physischen Medium eingeschränkt. So wird in der Regel verboten, ein eBook weiterzuverkaufen, es auf alle zur Verfügung stehenden Endgeräte zu kopieren, um es an gewünschten Orten lesen zu können oder es zu verleihen. Gemessen an den vielfältigen Möglichkeiten, die sich den Verbrauchern technisch bieten könnten, werden sie bereits durch die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen in ihren legal zu realisierenden Nutzungsbefugnissen stark eingeschränkt. Die Anzahl der legalen Kopien bestimmter digitaler Produkte wird beschränkt bis hin zu einem völligen Verbot. Der Weiterverkauf digitaler Produkte bei Verzicht auf eigene Nutzung und Löschung der gemachten Kopien ist in der Regel untersagt. Eine Analogie zum Erschöpfungsgrundsatz der Produkte in der analogen

¹ Vgl. T. Kreuzer: Verbraucherschutz bei digitalen Medien, in: Schriftenreihe des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zur Verbraucherpolitik, Band 10, Berlin 2006.

Welt ist umstritten. Viele dieser Bestimmungen erlauben daher nicht das, was ein durchschnittlicher Verbraucher angesichts der bislang gewohnten oder üblichen Nutzung als selbstverständlich annimmt.

Die gesetzlichen Regelungen gelten als Rahmen, die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen können jedoch nach Produkt und Anbieter variieren. Der Aufwand für die Verbraucher, die sich bei jedem Kauf eines neuen Produktes mit den jeweiligen Bestimmungen vertraut machen müssen, ist damit erheblich gestiegen. Zudem sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen juristisch, also gemessen am Alltagsverständnis kompliziert formuliert und haben eine unerfreuliche Länge gemessen daran, dass sie jedem Produkt anhängen. Einige dieser Werke sind dadurch intransparent gestaltet, da sich Nutzer die auf das jeweilige Produkt zutreffenden Vertragsbestandteile selbst heraussuchen müssen. Zahlreiche Einschränkungen der Nutzung werden formuliert, die selbst von Juristen unterschiedlich ausgelegt und von Gerichten unterschiedlich bewertet werden.

Das praktische eigene Erfahrungswissen der meisten Menschen lehrt zudem, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit all ihren Nutzungs- und Lizenzbestimmungen und ihren Einschränkungen oft gar nicht und meist nicht vollständig gelesen und verstanden werden. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Nutzer diese Bestimmungen lediglich flüchtig zur Kenntnis genommen haben. Ihr Informationsstand über die ihnen zugestandenen Rechte und ausbedungenen Pflichten ist unvollständig. Weniger komplexe und leichter verständliche Lizenzbedingungen können dazu beitragen, die bestehenden rechtlichen

Unsicherheiten bei der digitalen Nutzung zu vermindern.

Technische Schutzmaßnahmen

Technische Maßnahmen wie die des sogenannten Digitalen Rechtekontrollmanagements (DRM) sollen die Nutzung des Produktes gemäß den Nutzungsbestimmungen kontrollieren.² Der Gesetzgeber spricht von „technischen Maßnahmen“, andere schlicht vom Kopierschutz. Diejenigen, die digitale Produkte verkaufen wollen, verschlüsseln diese zunächst einmal. In diesem DRM ist zudem festgelegt, unter welchen Umständen das Produkt entschlüsselt, in welcher Art und wie oft es genutzt werden darf. Damit das Produkt nun genutzt werden kann, wird ein Abspielgerät benötigt, das Verschlüsselung übersetzen kann und überwacht, dass die festgelegten Nutzungsbeschränkungen eingehalten werden.

Es gibt viele verschiedene DRM-Systeme, z.B. SCMS, HDCP, Media-DRM, FairPlay-DRM, CPRM. Die Liste lässt sich noch verlängern und verrät schon, dass die technische Umsetzung der DRM häufig eine weitere Quelle des Ärgers der Verbraucher ist. Proprietäre Systeme oder Inkompatibilitäten verhindern immer wieder die nach Gesetz und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässigen Nutzungen. So funktionieren die Produkte eines Anbieters bestimmungsgemäß nur mit bestimmten Abspielgeräten, andere sind technisch so heikel, dass sie mit einigen Abspielgeräten nicht einfach harmonieren. In einer ungünstigen Variante führt der Einsatz von DRM zum kompletten Crash eines Computers. Andere

DRM greifen in das Betriebssystem der Abspielgeräte wie PCs ein und modifizieren sie – mit und auch ohne Wissen der Nutzer. Schwierigkeiten wie die genannten haben dazu geführt, dass der Druck der Verbraucher weltweit auf die Anbieter dieser Produkte gewachsen ist. In diesem Jahr sind die meisten Musik-Label und einzelne Portale von Downloads dazu übergegangen, auch DRM-freie Musikstücke anzubieten. Es ist zu hoffen, dass dieser Trend anhält und möglichst bald alle Portale auch DRM-freie Angebote haben.

Mit der Urheberrechtsnovelle von 2001 ermöglichte der Gesetzgeber den verwertenden Unternehmen, die Nutzungsmöglichkeiten der digitalen Produkte durch technische Maßnahmen einzuschränken. Gleichzeitig wurde der Schutz dieser technischen Maßnahmen rechtlich ausgestaltet. Demnach ist es untersagt, eine eigentlich gesetzlich zulässige Privatkopie anzufertigen, wenn eine technische Schutzmaßnahme angebracht worden ist, die den Zugang oder die Nutzung des Werkes kontrollieren oder verhindern soll. Die Umgehung dieser Schutzmaßnahme ist untersagt, eine digitale Privatkopie ist legal nicht möglich.

Wasserzeichen sind eine technische Schutzmaßnahme als Alternative zu den technischen Kopierschranken. Die Nutzungsbestimmungen regeln wiederum die zulässigen Nutzungen. Einige Anbieter verweisen explizit darauf, dass die Dateien für den privaten Gebrauch gebrannt und kopiert werden dürfen. Sollten die Nutzer jedoch Dateien zum Beispiel in Tauschbörsen illegal in Umlauf bringen, können sie durch das individuelle Wasserzeichen identifiziert werden.

Einige Geschäftsmodelle nutzen den Einsatz von DRM-Systemen dafür, eine individuelle Abrechnung der Nutzung von digitalen Medien zu ermöglichen. Das Rechtemanagement protokolliert die Nutzung der Medien und übermittelt die Daten an den Anbieter, der die Nutzung abrechnet. Durch die Sammlung dieser Informationen entsteht ein Nutzungsprofil derjenigen, die an dieses System angeschlossen sind. Die Wirkungen der Durchsetzung des Urheberrechts tangieren hierbei eindeutig den Datenschutz, der gläserne Konsument wird geschaffen.

Im Interesse der Transparenz ist es zwingend, dass Unternehmen über den Einsatz von Systemen des Digitalen Rechtemanagements und die damit verbundenen Eingriffe und technischen Beschränkungen vor dem Kauf der Produkte informieren. Nur Transparenz schafft das Vertrauen auf der Seite der Verbraucher und lässt von ihnen nicht gewünschte Geschäftsmodelle im Wettbewerb mit konkurrierenden Produkten sichtbar werden.

Piraten und Internetsperren – eine neue Form der Akzeptanzwerbung

Das Urheberrecht schützt zu Recht die kreativen Leistungen der Urheber und auch die Geschäftsmodelle, die die geschützten Werke in die Öffentlichkeit bringen. Ohne ein Urheberrecht, das zusätzlich auch ganz alternative Lizenzmodelle zu den bislang hier betrachteten kennt, wäre viel Kultur und wären viele Dienstleistungen nicht denkbar. Hierfür um Verstehen zu werben ist ebenso legitim wie notwendig, auch wenn angesichts der rechtlichen und technischen Entwicklung sicher nicht alle Entwicklungen aus Verbrauchersicht unterstützenswürdig oder akzept-

² Dazu etwa R. A. Gehring: Digitales Rechtskontrollmanagement. Rechte oder Restriktionen?, in: V. Djordjevic et al.: Urheberrecht im Alltag. Kopieren, bearbeiten, selber machen, iRights.info, Bundeszentrale für politische Bildung, 2008.

tabel sind. Diese Kritik rechtfertigt aber kein Verhalten, das sich über definierte und juristisch festgelegte Rechte und Ansprüche an Vergütung hinwegsetzt. Angesichts der massiven Veränderungen in Technik und Recht kommt der Verbreitung des Wissens um die Notwendigkeit und Ausgestaltung des Urheberrechts sowie das Werben um Respekt vor den kreativen Leistungen eine hohe Bedeutung zu. Hierzu gibt es gute Beispiele von Projekten in Schulen, Wissensportalen im Internet und Aufklärung auch durch die Verbraucherzentralen.

Es gibt aber auch eigenwilligere Formen, um Akzeptanz zu werben: Piraterie, Verbrecher, Schwarzleser und -hörer, Kriminelle. Die Bezeichnungen für Verbraucher in den laufenden Kampagnen der Musikindustrie zur Durchsetzung des Urheberrechts sind – gelinde gesagt – drastisch. Die Aktionen insbesondere der Musikindustrie sind es nicht minder. Abschreckungskampagnen, in deren Verlauf verschreckte Eltern erhebliche ökonomische Forderungen eingeschalteter Rechtsanwälte als Reaktion auf oft noch ahnungslose, wenn auch nicht immer legale Aktivitäten des Tauschens von Musikstücken ihrer Spösslinge ins Haus geflattert kommen, haben das Verständnis für die betroffenen Branchen nicht immer erhöht. Anfang April hat der Bundestag eine Deckelung der Abmahnpauschale auf 100 Euro gegenüber Endver-

brauchern für eine erste anwaltliche Abmahnung beschlossen, um den häufig sehr hohen Anwaltsgebührenforderungen Einhaltung zu gebieten.

Es wurde allerdings auch ein Auskunftsrecht gegenüber Dritten beschlossen, die nicht an Urheberrechtsverletzungen beteiligt sind. Die Rechteverwerter müssen nun nicht mehr die Staatsanwälte einschalten, um an die persönlichen Daten von Tauschbörsennutzern zu kommen. Noch einschneidender sind aber die Forderungen der Rechteverwerter, dass sie ohne Richtervorbehalt direkt auf die Daten von potentiellen Urheberrechtsverletzern zugreifen dürfen, um sie zivilrechtlich verklagen zu können.

Aktuell läuft auf europäischer Ebene noch der Vorstoß, in das sogenannte Telecom-Paket über Änderungsanträge ein Instrument der Verfolgung von Urheberrechtsverstößen im Internet nach dem französischen Olivennes-Modell zu erreichen. Dieses sieht ein System der „abgestuften Erwidern“ auf Urheberrechtsverletzungen bis hin zu Internetsperren vor. Diese abgestufte Erwidern würde es auch erlauben, den Internetzugang wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte ohne vorherige richterliche Kontrolle zu sperren.

Die Internet Service Provider sollen verpflichtet werden, die Aktivitäten im Internet zu überwachen und illegale Zugriffe zu protokollieren.

Hierfür ist überdies eine prophylaktische Sammlung sensibler Informationen von erheblichem Umfang notwendig, die die Bedenken gegenüber der Vorratsdatenspeicherung klein erscheinen lassen.

Die Folgen dieses Versuchs, die Rechte von Urhebern und Verwertern durchzusetzen, wären einschneidend für die Grundrechte der Bürger und würden die Welt des Internets massiv verändern.

Fazit

Es liegt im gemeinsamen Interesse von Urhebern, verwertenden Unternehmen und Nutzern bzw. der Gesellschaft, eine Balance des Urheberrechts wieder zu finden, die allen drei Gruppen Rechnung trägt. Die Ausgestaltung der Urheberrechte kann dabei kreative neue Wege beschreiten, die auch offenere Nutzungs- und Lizenzbestimmungen einbezieht. Die Zukunft des Urheberrechts sollte nicht in Repression und einer datenschutzrechtlich bedenklichen totalen Überwachung bestehen. Die Rechte der Nutzer dürfen nicht individuell und wenig transparent durch zusätzliche Bedingungen über das gesetzlich Geregelte hinaus eingeschränkt werden. Das Wissen der Nutzer um die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Akzeptanz ist die wichtigste Voraussetzung für eine effektive Durchsetzung eines urheber- und nutzerfreundlichen Urheberrechts.

Oliver Koppel

Patente – unverzichtbarer Schutz geistigen Eigentums

Patente zählen wie Marken, Gebrauchsmuster und Urheberrechte zu den formalen staatlichen Schutzmechanismen des geistigen Wirtschaftsdienst 2008 • 12

Eigentums und geben Innovatoren ein exklusives und zeitlich begrenztes Recht auf die Nutzung verwertungsrelevanter Tatbestände ihrer

technologiebasierten Erfindung. Wie alle Eigentumsrechte schränken Patente somit die Freiheit und Verfügungsgewalt anderer zu

Gunsten eines Besitzers notwendigerweise ein. Die künstliche Ausschaltung möglicher Konkurrenz verleiht dem Besitzer einen temporären Monopolistenstatus, durch welchen er seine patentrechtlich geschützten Produkte und Dienstleistungen im Vergleich zu einer Wettbewerbssituation zu höheren Preisen verkaufen und in der Folge Pionierrenten abschöpfen kann. Dies geschieht bewusst und folgt einer fundamentalen ökonomischen Logik: So wie der Schutz des Privateigentums eine notwendige Bedingung für das effiziente Funktionieren einer Wirtschaft darstellt, sichern Patente unternehmerische Anreize zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen (FuE). Zur Aufrechterhaltung dieser Anreize werden Gütermarktineffizienzen billigend in Kauf genommen.

Die ökonomische Bedeutung des Patentschutzes

Bei der Anmeldung eines Patentes muss das mit einer Erfindung verbundene technologische Wissen offen gelegt werden. Im Falle einer Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt werden diese auf dem Patentblatt dargestellten Informationen 18 Monate nach der Patentanmeldung veröffentlicht. Dieses Wissen könnte von einer beliebigen Anzahl Individuen ohne zusätzliche Kosten genutzt werden und weist somit die für ein öffentliches Gut charakteristische Eigenschaft der Nichtrivalität im Konsum auf.¹ Zwar sollte es im Rahmen einer statischen Betrachtung folglich unter allokativen Aspekten der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt

¹ K. Arrow: Economic Welfare and the Allocation of Resources for Invention, in: R. Nelson (Hrsg.): The Rate and Direction of Inventive Activity: Economic and Social Factors, Princeton 1962, S. 609-625.

werden, jedoch setzen technologiebasierte Innovationen in einer dynamischen Betrachtung die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten voraus, die der Markteinführung zeitlich vorgelagert stattfinden. Die entsprechenden Aktivitäten stellen spezifische Investitionen dar und werden im Rahmen eines unternehmerischen Kalküls nur dann durchgeführt, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt eine Amortisierung versprechen.

Wenngleich die Möglichkeit eines Ausschlusses Dritter von der Nutzung respektive dem Konsum einer geschützten Erfindung unabdingbar für die Aufrechterhaltung unternehmerischer Forschungsanreize ist, werden die ethischen Aspekte eines solchen Ausschlusses für bestimmte Gütergruppen durchaus kontrovers diskutiert. Es handelt sich dabei typischerweise um Produkte und Dienstleistungen, deren reine Herstellungskosten nur einen kleinen Teil der zugehörigen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung betragen. Beispiele hierfür sind Produkte aus den Bereichen Pharmazie sowie Informationstechnologie, für die gelegentlich eine preisreduzierte Nutzung für kaufkraftschwache Konsumentengruppen wie etwa Entwicklungsländer gefordert wird. Ein derartiger gravierender Eingriff in die Eigentumsrechte würde jedoch nicht nur weitere Forschungsanreize konterkarieren, sondern darüber hinaus die tatsächliche, der Preissetzung zugrunde liegende Kostenstruktur verkennen, da mit dem Erlös eben nicht nur die physischen Produktionskosten, sondern auch die substanziellen FuE-Aufwendungen abgedeckt werden

müssen.² Ohne verlässliche intellektuelle Eigentumsrechte käme es zu einem gesamtwirtschaftlich ineffizient niedrigen Niveau unternehmerischer FuE und mithin zu geringen Innovationen. Im Folgenden soll daher die Bedeutung von Patenten aus Sicht der Unternehmen näher beleuchtet werden.

Patente setzen unternehmerische FuE voraus

Patentierbare Erfindungen entstehen in Folge eines hohen Standes der Technik, den es mit der Patentanmeldung notwendigerweise weiterzuentwickeln gilt, nur (noch) selten als Nebenprodukt der regulären unternehmerischen Geschäftstätigkeit und ohne substanziellen Forschungsaufwand. Eine Befragung von Unternehmen aus den Branchen des Verarbeitenden Gewerbes und den unternehmensnahen Dienstleistungen aus dem Jahr 2006, bei der 2022 Unternehmen Daten zur Verfügung stellten, ergab, dass von denjenigen Unternehmen mit Patenten etwa 90% zumindest gelegentlich Forschung und Entwicklung betrieben, über zwei Drittel sogar kontinuierlich (vgl. Tabelle 1). FuE stellt dabei lediglich eine in der Regel notwendige, jedoch keinesfalls hinreichende Bedingung für die Existenz von Patenten dar, denn immerhin jedes fünfte Unternehmen ohne Patente forscht ebenfalls regelmäßig. Umgekehrt hängt auch die Wahrscheinlichkeit, in einem Unternehmen ein Patent vorzufinden, unmittelbar von unternehmerischer FuE-Aktivität ab. So verfügen etwa zwei Drittel der regelmäßig FuE-betreibenden Un-

² Versuche einer Marktsegmentierung im Bereich pharmazeutischer Produkte mittels einer differenzierten Preissetzung für unterschiedliche Teilmärkte scheiterten nicht zuletzt, weil diese Güter global gehandelt werden können.

Tabelle 1
Der Zusammenhang von FuE
und Patenten
(in %)

Besitzt Ihr Unternehmen Patente? ¹		
	ja (N=531)	nein (N=1089)
Betreibt Ihr Unternehmen Forschung und Entwicklung?		
ja, kontinuierlich	68,4	19,1
ja, gelegentlich	20,3	25,0
nein	11,3	55,9

¹ Fehlend/keine Angabe: 402.

Quelle: IW Zukunftspanel, 2006;

ternehmen über mindestens eine patentierte Erfindung, während der entsprechende Anteil bei den sporadisch forschenden Unternehmen bereits nur noch bei 28% liegt. Von denjenigen Unternehmen, die keine Forschung und Entwicklung betreiben, verfügt schließlich mit 9% nur ein geringer Teil über Patente, etwa in Folge externer Auftragsforschung oder aber von Unternehmensübernahmen.

Die Tatsache, dass sich unternehmerische FuE nicht zwangsläufig in Patenten niederschlägt, beruht im Wesentlichen auf zwei Ursachen. Zum einen kann eine Patentanmeldung abgelehnt worden sein, etwa da für die zugrunde liegenden Forschungsergebnisse bereits ein Patent erteilt wurde. Der Großteil aller beim Deutschen Patent- und Markenamt abgelehnten Patentanmeldungen – aktuell beläuft sich die entsprechende Ablehnungsquote auf 48,3%³ – erfolgt aufgrund solcher Doppelanmeldungen oder einer nicht ausreichenden Erfindungshöhe. Zum anderen kann es sich für ein Unternehmen aber auch als vorteilhaft erweisen, Forschungsergebnisse nicht über eine Patentanmeldung

³ Deutsches Patent- und Markenamt: Jahresbericht 2007, München 2008, S. 109.

offen zu legen, sondern diese unter Verwendung alternativer Strategien wie etwa Geheimhaltung zeitnah zu kommerzialisieren. Zunächst sollen jedoch die Motive für den Schutz geistigen Eigentums über Patente erläutert werden.

Motive für unternehmerische Patentanmeldungen

Die Bedeutung der Schutzfunktion von Patenten steigt mit dem Neuheitsgrad und dem Marktpotenzial einer Erfindung und ist insbesondere dann groß, wenn Unternehmen echte Marktneuheiten einführen wollen. Besonders relevant sind Patente daher in den forschungsintensiven Spitzen- und Hochtechnologiebranchen des Fahrzeug- und Maschinenbaus und der Elektrotechnik, die entsprechend auch den Löwenanteil aller Anmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt auf sich vereinen.⁴ In diesen Branchen, in denen der Technologiewettbewerb hoch und das technologische Niveau der Wettbewerber sehr ähnlich ist, verzichten nur 10% der innovierenden Unternehmen gänzlich auf den Einsatz gewerblicher Schutzmechanismen.⁵

Die ordnungspolitisch intendierte Funktion eines Patentbesitzes impliziert eine exklusive kommerzielle Nutzung der zugrunde liegenden Erfindung derart, dass der Erfinder entweder selber Anstrengungen zu deren Umsetzung unternimmt oder zumindest anderen Akteuren über die Erteilung von Lizenzen Entsprechendes ermöglicht. Neben der exklusiven Nutzung existieren aus Sicht der Unternehmen jedoch noch zahlreiche weitere

⁴ Ebenda, 2008, S. 18.

⁵ C. Rammer: Patente und Marken als Schutzmechanismen für Innovationen, Studien zum deutschen Innovationssystem, 11-2003, Mannheim 2003.

Patentierungsmotive und -strategien. Etwa können unabhängig von der tatsächlichen Umsetzung der Erfindung andere Unternehmen durch ein Patent auf relevanten Märkten gezielt strategisch blockiert werden. Im Rahmen einer derartigen Blockadestrategie, die insbesondere Konkurrenzunternehmen aus demselben oder einem benachbarten Technologiefeld adressiert, werden Patente mit dem Ziel angemeldet, anderen Unternehmen entweder den Zugang zu komplementären Technologien und somit Marktsegmenten zu erschweren oder aber umgekehrt eine Beschränkung des eigenen technologischen Handlungsspielraums in Folge von Patentanmeldungen anderer Unternehmen zu verhindern. Im ersten Fall wird die Blockadestrategie auch als offensiv, im zweiten Fall als defensiv bezeichnet.⁶ Im Falle eines Sperrpatents besteht seitens des Patentanmelders nicht die Absicht, das erwirkte Schutzrecht tatsächlich in marktfähige Produkte oder Prozesse umzusetzen, so dass lediglich die Marktmacht eines Anbieters verstärkt wird, ohne dass hierfür ein Konsumentenutzen in Form neuer Produkte resultiert.

Kommerzialisierungs- und Blockademotive sind typischerweise nicht voneinander zu trennen. So gaben im Rahmen der erwähnten Befragung aus dem Jahr 2006 87,1% der Patente besitzenden Unternehmen die exklusive kommerzielle Nutzung der zugrunde liegenden Erfindung als wichtiges oder eher wichtiges Motiv für die Anmeldung eines Patentbesitzes an (vgl. Tabelle 2). Nahezu ebenso viel Bedeutung wird jedoch der mit ei-

⁶ K. Blind, J. Edler, R. Frietsch, U. Schmoch: Motives to Patent: Empirical Evidence from Germany, Diskussionspapier, 2006.

Tabelle 2
Unternehmerische Motive für die Anmeldung von Patenten
 (in %)

	Wichtig/eher wichtig	Unwichtig/eher unwichtig
Exklusive kommerzielle Nutzung	87,1	12,9
Strategische Blockade von Konkurrenten	81,9	18,1
Bindung von Wissen im Unternehmen	64,8	35,2
Signalwirkung für Externe	59,9	40,1
Einnahmeerzielung durch Lizenzvergabe	27,4	72,6

Quelle: IW-Zukunftspanel, 2006.

nem Patent verbundenen Möglichkeit, Konkurrenten auf relevanten Märkten strategisch zu blockieren, beigemessen. Die Blockade von Konkurrenten auf Teilmärkten – ob strategisch intendiert oder als Nebeneffekt einer Kommerzialisierungsstrategie – ist ein notwendiges Übel von Patenten. Ein ökonomischer Missbrauch von Patenten erfolgt jedoch nur dann, wenn Forschung der Konkurrenz blockiert wird, ohne dass der Patentinhaber die Absicht hat, die eigene Erfindung auch tatsächlich in neue Produkte oder Prozesse umzusetzen.

Der gesamtwirtschaftliche Schaden dieser Sperrpatente sollte nicht überbewertet werden. Zum einen besteht im deutschen Patentgesetz bereits seit 1911 die Möglichkeit, eine Zwangslizenz gerichtlich einzuklagen. Diese kann bei öffentlichem Interesse oder aber dann erteilt werden, wenn der Patentinhaber zuvor die Einräumung einer Lizenz gegen Zahlung eines angemessenen Lizenzentgelts verweigert hat. Zum anderen kann strategischen Patenten in Form so genannter Defensivpublikationen erfolgreich vorgebeugt werden. Dabei werden Forschungsergebnisse frühzeitig öffentlich zugänglich gemacht und ein neuer Stand der Technik geschaffen, so dass in

der Folge kein Patent mehr hierfür angemeldet werden kann.⁷

Die Bedeutung des Motivs der Wissensbindung im Unternehmen ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen bedeutsam, bietet sie doch einen wirksamen Schutz vor einer Abwanderung innovationsrelevanten Know-hows. Darüber hinaus stellt ein Patent für sechs von zehn Unternehmen ein Signal bezüglich der Qualität einer Innovationsidee dar und bringt einem Unternehmen neben Renommee Vorteile bei eventuellen Verhandlungen mit externen Kapitalgebern ein.

Gute Ideen alleine reichen insbesondere in Zeiten der Finanzmarktkrise und einer befürchteten Kreditklemme häufig nicht aus, um Externe zur Vergabe von finanziellen Mitteln für ein Innovationsprojekt zu bewegen. Zum einen können Banken dessen Marktpotenzial in Folge fehlenden technischen Know-hows nur selten adäquat abschätzen. Zum anderen sind die Erträge von Innovationsprojekten stark risikobehaftet und die eingesetzten Ressourcen oft immaterieller respektive projektspezifischer Natur und

⁷ J. Henkel, S. Pangerl: Defensive publishing - An Empirical Study, München 2008. Die Autoren zeigen, dass bereits 70% der deutschen DAX-30-Unternehmen Defensivpublikationen einsetzen, um Sperrpatente der Konkurrenz zu verhindern.

im Falle eines Scheiterns schwer liquidierbar. Entsprechend führt die im Bereich der Innovationsfinanzierung gegebene asymmetrische Informationsverteilung zwischen potenziellen Innovatoren und externen Kapitalgebern bezüglich der Qualität des Innovationsprojekts zu systematischer Kreditrationierung, d.h., es werden in einem Gleichgewicht des Kapitalmarktes auch solche Projekte nicht finanziert, deren Durchführung aus Ex-ante-Sicht volkswirtschaftlich sinnvoll ist.⁸ Patente reduzieren diese Informationsasymmetrie und mithin die Gefahr einer Kreditrationierung substanziell, da sie gegenüber externen Finanziers als glaubwürdiges Signal bezüglich der Qualität des Innovationsprojektes fungieren und im Falle eines Scheiterns sogar weiterverkauft werden können.⁹

Die Möglichkeit, Einnahmen über die Vergabe von Lizenzen zu erzielen, spielt für patentierende Unternehmen nur eine untergeordnete Rolle. Für Erfindungen aus dem Wissenschaftssektor dürfte dies hingegen ein dominierendes Motiv sein. Im Jahr 2007 stammte jedoch lediglich etwa 1% aller Patentanmeldungen von Universitäten und Hochschulen.

Unternehmerische Motive für unterlassene Patentanmeldungen

Wird auf eine Patentanmeldung verzichtet, so kann ein Unternehmen versuchen, die exklusive kommerzielle Nutzung seiner Erfindung über alternative Strategien, die typischerweise gebündelt angewen-

⁸ J. Stiglitz, A. Weiss: Credit Rationing in Markets with Imperfect Information, in: American Economic Review, Vol. 71, 1981, S. 393-410.

⁹ B. Hall: Research and Development Investment at the Firm Level: Does the Source of Financing Matter?, NBER Working Paper Nr. 4096, 1992.

det werden, sicherzustellen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Geheimhaltung. Diese hat den Vorteil, dass Forschungsergebnisse nicht wie bei einer Patentanmeldung offen gelegt und somit der Konkurrenz zugänglich gemacht werden müssen, setzt jedoch voraus, dass innovationsrelevantes Wissen unternehmensintern auf eine Gruppe loyaler und diskreter Mitarbeiter beschränkt werden kann.

Die Geheimhaltungsstrategie ist insbesondere in Branchen mit vergleichsweise kurzen Produktlebenszyklen vorteilhaft. Hier bleiben einem Unternehmen nur wenige Jahre zur Amortisation seiner Forschungsinvestitionen; damit verliert die vergleichsweise zeitaufwendige Anmeldung eines Patentes an Attraktivität.¹⁰ Auf der anderen Seite birgt diese Strategie jedoch gravierende Gefahren. Zum einen kann der erworbene Entwicklungsvorsprung in Folge zufälliger Parallelentwicklung durch Konkurrenzunternehmen verloren gehen. Zum anderen erschwert die substantielle Personalfuktuation insbesondere zwischen Unternehmen aus demselben Technologiefeld die Eindämmung eines unerwünschten Wissenstransfers. Insbesondere in kleineren Unternehmen sind spezifische Innovationskompetenzen sogar oft exklusiv an einzelne Mitarbeiter gebunden,¹¹ so dass ohne ein Patent und die dadurch gewährleistete unternehmensinterne Bindung eine Abwanderung des

innovationsrelevanten Wissens droht.

Weitere alternative Schutzmechanismen sind eine schnelle Umsetzung von Innovationsprojekten unter Ausnutzung des zeitlichen Vorsprungs sowie eine komplexe Gestaltung von neuen Produkten oder Dienstleistungen, durch die eine Extraktion innovationsrelevanten Wissens verhindert werden sollen. Die Attraktivität einer artifiziellen Produktkomplexität ist jedoch oft begrenzt, da sie nicht zuletzt den Wartungs- und Serviceaufwand spürbar verteuert und typischerweise die Benutzerfreundlichkeit reduziert.

Als Nachteil einer Patentanmeldung gilt die Offenlegungspflicht bezüglich des neuen technologischen Wissens. Wird auf Patentschutz verzichtet, so kann der Know-how-Abfluss jedoch nur in Ausnahmefällen tatsächlich vermieden werden. So liefert das als Reverse engineering bezeichnete Aufschrauben, Anschauen und Nachbauen Konkurrenten in der Regel deutlich umfangreicheres Wissen bezüglich der technologischen Neuerung als das bloße Studieren des Patentblattes. Des Weiteren nehmen Mitarbeiter relevantes Wissen beim Wechsel des Arbeitgebers mit. Ein Patent ermöglicht zum einen die Bindung dieses Wissens im eigenen Unternehmen und verhindert, dass das abfließende Wissen bei der Konkurrenz in Form neuer Produkte genutzt werden kann. Entsprechend nannte im Rahmen der erwähnten Befragung auch nur jedes zehnte Unternehmen, das seine Innovationen nicht über Patente schützte, die Offenlegung des technologischen Wissens als relevanten Grund für den Verzicht auf eine Patentanmeldung.

Patentrechtsverletzungen

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines verstärkten Auftauchens von Plagiaten ist jüngst eine Diskussion um Sinn und Wirksamkeit von Patenten entbrannt. Kritiker monieren insbesondere einen international unzureichenden Schutz vor ungewollter Aneignung des eigenen Know-hows durch Dritte und stellen das Patentsystem per se in Frage. Eine Patentverletzung liegt jedoch nur dann vor, wenn eine Erfindung auch tatsächlich in den betroffenen Teilmärkten Patentschutz genießt. In diesem Zusammenhang obliegt es einem Erfinder sicherzustellen, dass ein solcher Schutz für jedes Land gewährleistet ist, in dem die mit einer Erfindung verbundenen Produkte und Dienstleistungen exklusiv produziert, gehandelt, verwertet oder verkauft werden sollen. Ein beim Europäischen Patentamt angemeldetes Patent entfaltet in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, dieselbe Wirkung wie ein nationales Patent dieses Vertragsstaates. Aber eben nur dort. Produziert folglich ein chinesisches Unternehmen unter Verwendung von nur in Europa geschütztem Know-how Güter für den US-amerikanischen Markt, so begeht es keine Patentrechtsverletzung.

In der Tat jedoch ist der Schaden durch Produktpiraterie durchaus substantiell. Exemplarisch verzeichnete der deutsche Maschinen- und Anlagenbau im letzten Jahr bei einem Branchenumsatz von etwa 193 Mrd. Euro geschätzte 7 Mrd. Euro Umsatzeinbußen in Folge von Patentrechtsverletzungen¹² und empfahl seinen Mitgliedern als Konsequenz, künftig weit-

¹⁰ K. Hussinger: Is silence golden? Patents versus secrecy at the firm level, ZEW Discussion Paper Nr. 04-78, Mannheim 2004.

¹¹ H. Armbruster, S. Kinkel, E. Kirner, J. Wengel: Innovationskompetenz auf wenigen Schultern – Wie abhängig sind Betriebe vom Wissen und den Fähigkeiten einzelner Mitarbeiter? Mitteilungen aus der Produktinnovationserhebung, Nr. 35, Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung, 2005.

¹² VDMA: Produkt- und Markenpiraterie in der Investitionsgüterindustrie 2008, Frankfurt 2008.

gehend auf Patentanmeldungen zu verzichten.

Ein derartiger Verzicht kann jedoch keinesfalls eine erfolgreiche Strategie zur Abwehr von Produktpiraterie darstellen, da man das Kind in diesem Fall mit dem Bade ausschütten würde. Wenn jeder jedem alles ungestraft wegnehmen könnte, wäre die Konsequenz nämlich keineswegs wirtschaftliche Freiheit und Effizienz, sondern schlichtweg eigentumsrechtliche Anarchie. Entsprechend stellt auch eine zu Recht beklagte Verletzung

von Patenten in einzelnen regionalen Teilmärkten nicht den Sinn des Patentschutzes per se in Frage. Ähnlich krude wäre es, die Institution des Privateigentums mit dem Argument abschaffen zu wollen, dass die Polizei Diebstähle nicht in jedem Einzelfall zu verhindern vermag.

Die Konsequenz aus einer Verletzung eines materiellen wie immateriellen Eigentumsrechts sollte entsprechend nicht dessen Abschaffung, sondern vielmehr eine intensiviertere Bemühung um des-

sen Durchsetzung sein. Man sollte darüber hinaus auch anerkennen, dass der Schutz des geistigen Eigentums insbesondere in Europa bereits gut funktioniert. Dies zeigt sich nicht zuletzt auf den zahlreichen Messen, wo Plagiate regelmäßig aufgedeckt und die Plagiatoren empfindlich sanktioniert werden. Derartige Anstrengungen zum Schutz intellektueller Eigentumsrechte werden durch den anhaltenden Strukturwandel hin zu einer forschungs- und wissensintensiven Gesellschaft künftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Klaus Liebig

Geistige Eigentumsrechte aus der Perspektive der Entwicklungsländer: ein zwiespältiges Instrument

Wissen ist nicht nur Macht, sondern auch ein knappes ökonomisches Gut. Es ist knapp, weil seine Erstellung Kosten und Mühe verursacht. Es ist ein ökonomisches Gut, weil Unternehmen Wissen benötigen, um qualitativ hochwertige und/oder innovative Produkte herzustellen. Bezogen auf ganze Volkswirtschaften stellt Wissen eine entscheidende Wachstumsdeterminante dar. Neues Wissen zu schaffen und nutzbar zu machen ist daher ein wichtiges wirtschaftspolitisches Ziel, sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern. Industrieländer nutzen geistige Eigentumsrechte als zentrales Instrument zur Förderung von Innovationen. Aber die Rahmenbedingungen unterscheiden sich fundamental zwischen Ländern verschiedener wirtschaftlicher Entwicklungsstufen. Außerdem ist (neues) Wissen weltweit sehr

ungleich verteilt. Daraus erklärt sich, warum Entwicklungsländer zu Recht skeptisch sind, wenn sie nunmehr durch ein internationales Regelwerk dazu verpflichtet werden, geistige Eigentumsrechte zu schützen.

Die vom Staat verliehenen und geschützten Eigentumsrechte entscheiden darüber, wer über Wissen verfügen und sich die Erträge aus der Nutzung aneignen kann. Die ökonomische Forschung ist sich nicht sicher, welches die optimale Verteilung der Eigentumsrechte ist. Denn Wissen hat teilweise die Eigenschaften eines öffentlichen Gutes: Es zeichnet sich durch Nicht-Rivalität und – zumindest partielle – Nicht-Ausschließbarkeit in der Nutzung aus. Bei öffentlichen Gütern ist die Vergabe privater Eigentumsrechte in der Regel kein effizienter Weg, um die Nutzung

zu regulieren. Der Staat muss in irgendeiner Weise eingreifen, damit die optimale Menge des öffentlichen Gutes – hier: des Wissens – zur Verfügung gestellt wird.

Würde Wissen allen gehören, würden also keine privaten Eigentumsrechte verliehen, dann entstünde jedoch ein anderes Problem: Erfinder hätten keinen Anreiz, neues Wissen zu entwickeln, da sie sich keine Erträge hieraus aneignen könnten. Geistige Eigentumsrechte stellen ein wirtschaftspolitisches Instrument dar, mit diesem Trade-off umzugehen: Sie privatisieren zwar Wissen, aber nur für eine begrenzte Zeit. Man nimmt also kurzfristig eine langsamere Wissensdiffusion in Kauf, als gesellschaftlich optimal wäre, um langfristig die Produktion neuen Wissens anzuregen und damit wirtschaftliches Wachstum zu fördern. Die Hoffnung ist, dass die

langfristig positiven Wirkungen die kurzfristigen Kosten überkompensieren.

Die hier skizzierte Argumentation gilt zunächst im nationalen Rahmen. Komplizierter wird es bei der Frage, wie die Eigentumsrechte an Wissen international verteilt werden sollten. Mit Abschluss des WTO-Vertrages im Jahr 1994 verpflichteten sich die WTO-Mitgliedsländer, nach Ablauf gewisser Übergangsfristen auf ihren Territorien geistigen Eigentumsschutz zu gewähren. Das TRIPS-Abkommen unter dem Dach der WTO führt damit erstmals zu einer internationalen Angleichung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte auf relativ hohem Niveau. Damit gelangte die WTO in den Mittelpunkt der Debatten um Sinn oder Unsinn geistiger Eigentumsrechte und um die Konsequenzen für Entwicklungsländer im Wettbewerb um Wissen.¹

TRIPS-Abkommen

Die Integration des Schutzes geistiger Eigentumsrechte in die WTO lässt sich im Wesentlichen auf die politische Durchsetzung der ökonomischen Interessen wissenschaftensintensiver Branchen aus den Industrieländern zurückführen. Die zuvor bestehenden Abkommen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte – unter dem Dach der World Intellectual Property Organization (WIPO) – beließen den Ländern erhebliche Spielräume bei der Gestaltung der Schutzstandards. Darüber hinaus fehlte den WIPO-Abkommen ein Durchsetzungsmechanismus, so dass die international eingegangenen Verpflichtungen häufig im nationalen Rahmen nur auf dem Papier standen.

¹ Siehe ausführlicher K. Liebig: Internationale Regulierung geistiger Eigentumsrechte und Wissenserwerb in Entwicklungsländern, Baden-Baden 2007.

Das TRIPS-Abkommen greift stärker in die internen Regelungskompetenzen der Nationalstaaten ein, als das zuvor in der Welthandelsordnung üblich war. Die Intensität, mit der geistiges Eigentum geschützt wird, ergibt sich aus den Regelungen über den Schutzzumfang, die Ausnahmen und die Durchsetzung des Schutzes. Der umfangreiche Teil II des Abkommens regelt die Schutzbestimmungen in den einzelnen Schutzbereichen. Besonders umstritten war in den Verhandlungen der Abschnitt über Patente. Das Abkommen sieht einen sehr weitgehenden Patentschutz für Produkte und Produktionsprozesse auf allen Gebieten der Technik für mindestens zwanzig Jahre vor. Dabei darf nicht zwischen importierten und im Land produzierten Erzeugnissen diskriminiert werden. Für die Patentierbarkeit gelten die üblichen Kriterien: Der Gegenstand muss neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Es sind begrenzte Ausnahmen von der Patentierbarkeit möglich, zum Beispiel bei der Patentierung von Pflanzen und Tieren.

Während der Teil II vor allem den Inhalt bestehender Verträge präzisiert und in wichtigen Punkten erweitert, bringen die Teile III und V die wesentlichen Veränderungen gegenüber der bisherigen internationalen Regulierung geistiger Eigentumsrechte mit sich. Teil III legt detailliert fest, wie die geistigen Eigentumsrechte in den Mitgliedsländern tatsächlich durchgesetzt werden müssen. Teil V integriert das TRIPS-Abkommen in das Streitlichtungssystem der WTO. Dadurch existiert erstmals ein multilaterales Gremium zur Bearbeitung von Streitfällen im Bereich geistiger Eigentumsrechte, welches glaubwürdige Sanktionen bereithält.

WTO-Mitgliedern ist es gestattet, nach einem gewonnenen Streitfall Handelssanktionen gegen das unterlegene Mitgliedsland zu verhängen. Die Teile III und V sorgen daher für den „Biss“ in den bislang „zahnlosen“ WIPO-Konventionen.

Entwicklungsfreundlicher Baustein der Global Governance?

Die Befürworter von starken geistigen Eigentumsrechten feiern das TRIPS-Abkommen als gelungenen Baustein der Global Governance-Architektur. Die Freude ist insofern berechtigt, als das TRIPS-Abkommen zeigt, dass internationale Regulierung „mit Biss“ möglich ist, wenn die relevanten Akteure dies wollen – sprich: wenn die Regierungen der Industrieländer ein Interesse daran haben. Es ist nicht zu bezweifeln, dass das TRIPS-Abkommen zu den relativ wirkungsmächtigen internationalen Abkommen gezählt werden kann. Daraus folgt jedoch nicht, dass es entwicklungsfreundlich ist.

Drei Kritiklinien am TRIPS-Abkommen können unterschieden werden: (1) Die durch das Abkommen bewirkte Angleichung von Institutionen führt nicht unbedingt zu einer globalen Wohlfahrtssteigerung, sondern primär zu einer unerwünschten Verteilungswirkung, da Entwicklungsländer an Wohlfahrt verlieren und Industrieländer an Wohlfahrt gewinnen. (2) Angesichts knapper Mittel gäbe es in Entwicklungsländern wichtigere Investitionen als den Aufbau von Institutionen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte. (3) Die Eingliederung des Abkommens in die Welthandelsorganisation ist sachfremd.

Fehlende theoretische Basis

Der zentrale Kritikpunkt am TRIPS-Abkommen ist die fehlende

theoretische Basis für eine internationale Angleichung von Regeln zum Schutz geistiger Eigentumsrechte. Die relevanten Modelle zeigen, dass die meisten Entwicklungsländer von stärkeren geistigen Eigentumsrechten nicht profitieren, so dass es anders als bei der Liberalisierung des Güterhandels keine schlüssige Argumentation für eine Win-win-Situation durch internationale Politikkoordination gibt.² Es ist darüber hinaus unklar, ob die Wohlfahrtsgewinne in den Industrieländern die Wohlfahrtsverluste in den Entwicklungsländern überkompensieren. Geistige Eigentumsrechte bringen kurzfristig immer eine Umverteilung von Nutzern zu Produzenten von neuem Wissen mit sich. Dies kann innerhalb eines Landes gerechtfertigt sein, um einen Innovationsanreiz zu bieten. Ein international wirkender Schutz geistiger Eigentumsrechte führt im Nord-Süd-Kontext aber zu einer unerwünschten Umverteilungswirkung vom Süden in den Norden, weil die Entwicklungsländer nun nicht länger als „free rider“ von der Technologie aus dem Norden profitieren können. Gleichzeitig können sie in den meisten Entwicklungsländern nicht als Innovationsanreiz funktionieren, da sowohl eine hinreichende technologische Basis als auch die Kaufkraft fehlen, mit denen das Instrument erst seine positive Wirkung entfalten kann.

Gegen diese Argumentation wird gelegentlich eingewandt, dass langfristig auch Entwicklungsländer von stärkeren geistigen Eigentumsrechten profitieren können. Das entspricht in der Tat der Erfahrung in den Industrieländern, die ebenfalls im Laufe ihres Entwicklungsprozesses graduell ihre Schutzsysteme verbessert haben.

² Ebenda.

Allerdings stellt das kein Argument für die Entwicklungsfreundlichkeit des TRIPS-Abkommens dar, denn kein Entwicklungsland wäre daran gehindert worden, sein Eigentumsrecht unilateral zu verändern. Das Problem besteht gerade darin, dass alle WTO-Mitgliedsländer Institutionen einführen müssen, die in etwa dem Niveau der Industrieländer entsprechen, ohne dabei nach speziellen Gegebenheiten differenzieren zu können. Fasst man den Aufbau der Institutionen als Investition auf, dann wird deutlich, dass gerade für die am wenigsten entwickelten Länder andere Investitionen vordringlicher sind (z.B. in das Bildungs- oder Gesundheitssystem) als der Aufbau eines Schutzsystems für geistiges Eigentum. Dieser Einwand ist auch deshalb nicht zu vernachlässigen, weil die Implementierungskosten beachtlich sind.³

Integration in WTO sachfremd?

Schließlich wird gegen das TRIPS-Abkommen insbesondere von liberalen Ökonomen vorgebracht, dass die Integration in die WTO sachfremd ist.⁴ Der Schutz geistiger Eigentumsrechte hat wenig Bezug zum Handel mit Gütern oder Dienstleistungen, wenn man vom Handel mit gefälschten Gütern absieht. Diese Kritik ist zunächst inhaltsleer, weil nicht notwendigerweise impliziert wird, dass die Anliegen des Abkommens ungerechtfertigt sind. Ein Problem für die entwicklungsfreundliche Gestaltung der Global Governance-Architektur entsteht jedoch dadurch, dass das TRIPS-Abkommen als Fremdkörper die Legitimität der gesamten

³ Vgl. M. J. Finger, P. Schuler: Implementation of Uruguay Round Commitments: The Development Challenge, in: *The World Economy*, 24 (4), 2000, S. 511-525.

⁴ Vgl. J. Bhagwati: *Free Trade Today*, Princeton 2002, S. 51-52.

Welthandelsorganisation untergräbt. Denn dem Abkommen fehlt die theoretische Rechtfertigung, und es führt zu einer unerwünschten Umverteilung (s.o.). Die Glaubwürdigkeit der WTO als – gerade für Entwicklungsländer – wichtige multilaterale Ordnungsinstitution wird dadurch in Frage gestellt.

Fehlende Entwicklungsfreundlichkeit

Die Argumente gegen das TRIPS-Abkommen verdeutlichen die fehlende Entwicklungsfreundlichkeit. Abschließend muss jedoch auf eine wichtige Differenzierung hingewiesen werden: Das Abkommen ist besonders schädlich in den am wenigsten entwickelten Ländern. Fortgeschrittene Entwicklungsländer, insbesondere Schwellen- und Ankerländer, können auch kurzfristig durchaus von stärkeren geistigen Eigentumsrechten profitieren. Denn geistige Eigentumsrechte erhöhen den unternehmerischen Spielraum, wenn es darum geht, Wissen zu vermarkten. So kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass der Wissenstransfer in technologische und industrielle Kerne von Schwellen- und Ankerländern angeregt wird, da die Rechte überhaupt erst eine Vermarktung des Wissens ermöglichen (z.B. über Lizenzverkäufe, Produktionsauslagerung oder Joint ventures). Dennoch: Mögliche positive Auswirkungen in einzelnen Ländern verändern nicht die Gesamteinschätzung, dass das TRIPS-Abkommen kein Beispiel für ein entwicklungsfreundliches multilaterales Abkommen ist.

Wissenserwerb in Entwicklungsländern

Eine Überarbeitung des TRIPS-Abkommens mit dem Ziel, den einzelnen WTO-Mitgliedsländern

mehr Freiräume bei der Gestaltung ihres Schutzrechts zu erlauben, wäre zu begrüßen. Dies ist jedoch politisch aussichtslos. Hier werden daher vier Prinzipien skizziert, deren Verfolgung auch unter den Bedingungen des TRIPS-Abkommens zu einer entwicklungsfreundlicheren Global Governance-Architektur führen würde:

Steigerung der Absorptionskapazität für neues Wissen: Entwicklung ist ein Lernprozess, und die Institutionen einer Gesellschaft sollten darauf ausgerichtet sein, die Schaffung, Nutzung und Verbreitung von neuem Wissen im Wirtschaftsprozess zu unterstützen.⁵ Regierungen stehen zu diesem Zweck zahlreiche Möglichkeiten offen, die durch das TRIPS-Abkommen nicht verhindert werden. Dazu zählen die Ausbildung von Fachkräften (Humankapital), der Aufbau von Forschungseinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf angewandte technologische Forschung, die Vernetzung der Forschungseinrichtungen mit privaten Unternehmen sowie steuerliche Anreize zur Förderung von unternehmerischen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen. Die jüngere Forschung zu Technologietransferpolitiken hat gezeigt, dass es entscheidend auf die Absorptionskapazität eines Empfängerlandes ankommt, ob transferierte Technologien einen dauerhaften Wachstumsimpuls und Wissensspillover generieren. Vereinfacht gesagt wirkt Technologietransfer dann am stärksten, wenn das Wissen „auf einen fruchtbaren Boden fällt“.

Gezielte Förderung des Technologietransfers durch Anreize in In-

dustrielländern: Die Aussage, dass es primär auf die Wirtschafts-, Forschungs-, Bildungs- und Technologiepolitiken der Empfängerländer von Technologie ankommt, darf nicht davon ablenken, dass auch die Industrieländer den Technologietransfer in Entwicklungsländer fördern können und sollten. Ohne verstärkten Technologietransfer ist eine Erreichung der Millennium Development Goals illusorisch. Bei einzelnen Zielen ist die Wirkung unmittelbar, beispielsweise beim Gesundheitsziel, welches nur mit geeigneten und günstigen Medikamenten für tropische Krankheiten erreicht werden kann. In anderen Fällen wirkt Technologie eher indirekt über eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums.

Schaffung eines globalen Pools an frei zugänglichem Wissen: Neben den unilateralen Ansätzen zur Förderung des Technologietransfers stellt die Schaffung eines globalen Pools an frei zugänglichem Wissen ein notwendiges Korrektiv zum TRIPS-Abkommen dar.⁶ Wie eingangs dargestellt, ist es keineswegs eindeutig, wie eine optimale Verteilung von Eigentumsrechten im Fall von Wissen aussieht. Das TRIPS-Abkommen stärkt den Trend zur Privatisierung von Wissen, in der Hoffnung, dass die dadurch induzierten marktlichen Prozesse letztlich allen zugute kommen (Innovationen, Wachstum). Angesichts völlig ungleich verteilter weltweiter Startchancen, die sich u.a. in Kaufkraftdifferenzen und technologischen Kapazitäten manifestieren, ist nicht damit zu rechnen, dass mögliche Gewinne aus der Privatisierung gleichmäßig

anfallen. Vielmehr droht sich die Spaltung der Welt in technologische Habenichtse und Vorreiter zu verschärfen. Ein globaler Pool an frei zugänglichem Wissen trägt dem Umstand Rechnung, dass Wissen eben auch die Eigenschaften eines öffentlichen Gutes hat und insofern frei (genauer gesagt: zu Grenzkosten) verfügbar sein sollte.

Kaufkraftersatz: Bei mangelnder Kaufkraft bleiben geistige Eigentumsrechte als Anreizinstrument stumpf. Geistige Eigentumsrechte funktionieren wie eine indirekte Steuer, indem sie den Konsumenten eines bestimmten Gutes für die Forschungs- und Entwicklungskosten mit heranziehen. Die Industrieländer sollten die Steuerlast für wichtige Güter der Grundversorgung übernehmen und nicht den Entwicklungsländern aufbürden. Daraus folgt, dass verschiedene Pools eingerichtet werden sollten, die zur Finanzierung von wichtigen Innovationen für Entwicklungsländer dienen. Zu denken ist in erster Linie an die Entwicklung von Medikamenten. Hier gibt es bereits viel versprechende Ansätze, wie den Fonds der Gates-Foundation für die Entwicklung von AIDS-Medikamenten oder den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Malaria und Tuberkulose. Aber ihre Mittel reichen bei weitem nicht aus, um eine adäquate Versorgung mit lebensnotwendigen Medikamenten zu gewährleisten und gleichzeitig die Forschung in neue Impfstoffe zu fördern. Wie die beste institutionelle Struktur für solche Fonds aussieht, muss hier offen bleiben. Aber es liegt auf der Hand, dass es entwicklungspolitisch notwendig ist, die fehlende Kaufkraft zu ersetzen, um die Ungleichgewichte im TRIPS-Abkommen zu korrigieren.

⁵ Vgl. C. Juma, D. Yee-Cheong: Report of Task Force 10 on Science, Technology and Innovation, UN Millennium Project, <http://www.unmillenniumproject.org>, 2004.

⁶ Der Vorschlag stammt ursprünglich von J. Barton: Preserving the Global Scientific and Technological Commons, Stanford University 2003, mimeo.